

Anlage 1

zum Stromlieferungsvertrag

zwischen

der **energis-Netzgesellschaft mbH,**

im Folgenden „**Kunde**“ genannt

und

XXX

im Folgenden „**Lieferant**“ genannt

gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Preisregelung 2019

Die vorliegende Preisregelung gilt ausschließlich für Energielieferungen.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie entsprechend § 4 Ziffer 1. des Vertrages wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß folgender Bestimmungen ermittelt:

1. Vergütung Energielieferung (Fahrplan)

Für die Fahrplanlieferung entsprechend dem Angebot vom **XX.XX.XXXX** (Los **X** mit rd. 5,738 GWh) erhält der Lieferant von dem Kunden eine Vergütung in Höhe von

XX,XX €/MWh.

2. Umsatzsteuer

Auf das Entgelt gemäß Ziffer 1 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.